

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern in Gemeinderäten und Kreistagen

Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in Thüringen erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Die Entschädigung ist nach der Einwohnerzahl der Gemeinden und Landkreise gestaffelt. Den Höchstbetrag der Entschädigung legt die Landesregierung in einer Verordnung fest. Die Höchstbeträge wurden in den vergangenen Jahren wiederholt angepasst und erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte mit Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger 51/2022 ab 1. Dezember 2022.

Die ehrenamtlichen Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen erhalten Aufwandsentschädigungen, die letztmalig im November 2018 angepasst worden sind.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4164** vom 23. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2023 (Eingang: 16. Februar 2023) beantwortet:

1. Wie oft wurden die Dienstaufwandsentschädigungen hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter seit dem Jahr 1994 bisher angepasst und um wie viel Prozent und welchen absoluten Betrag wurden die Höchstbeträge bisher im Vergleich zur erstmaligen Festlegung erhöht?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) erhalten die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Die monatlichen Höchstbeträge der Dienstaufwandsentschädigung sind in § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV für den Bürgermeister, in § 2 Abs. 2 ThürDaufwEV für den Gemeinschaftsvorsitzenden und in § 2 Abs. 3 für den Landrat geregelt. Gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B sowie Anpassungen der Dienstbezüge nach § 65 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Höchstsätze nach § 2. Gemäß § 4 Satz 2 ThürDaufwEV werden die aktuellen Höchstsätze durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) im Thüringer Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Seit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung mit Wirkung vom 23. Juli 1991 wurden erstmals zum 1. Januar 1995 und zuletzt mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 die Höchstsätze insgesamt 30 Mal angepasst und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Eine entsprechende Auflistung mit der Angabe des Zeitpunktes der Anpassung, der jeweiligen prozentualen Steigerung und der Fundstelle im Thüringer

Staatsanzeiger ist als Anlage beigefügt. Die absoluten Erhöhungsbeträge bezogen auf die letztmalige Anpassung im Dezember 2022 im Vergleich zur erstmaligen Festlegung (23. Juli 1991) betragen wie folgt:

1. Höchstbeträge Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV

Bei einer Einwohnerzahl	Absoluter Betrag der Anhebung Euro
bis 5.000	114
von 5.001 bis 10.000	130
von 10.001 bis 20.000	146
von 20.001 bis 30.000	167
von 30.001 bis 40.000	184
von 40.001 bis 50.000	206
von 50.001 bis 100.000	226
von 100.001 bis 200.000	255
von mehr als 200.000	279

2. Höchstbeträge Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 ThürDaufwEV

Bei einer Einwohnerzahl	Absoluter Betrag der Anhebung Euro
bis 100.000	226
von mehr als 100.000	255

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürDaufwEV die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung jeweils durch Beschluss des Gemeinderats, der Gemeinschaftsversammlung oder des Kreistags im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit sowie unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwands individuell festgesetzt wird. Der Landesregierung liegen hierüber keine statistischen Angaben vor.

2. Wie oft wurden die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder in den Gemeinderäten und Kreistagen seit dem Jahr 1994 bisher angepasst und um wie viel Prozent und welchen absoluten Betrag wurden die Höchstbeträge bisher im Vergleich zur erstmaligen Festlegung erhöht?

Antwort:

Die ehrenamtlichen Mitglieder in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen haben einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-). Die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder wurden erstmals 1995 in der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO-) festgelegt. Die Entschädigung kann nach Einwohnerzahl gestaffelt als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld oder als Sitzungsgeld mit einem monatlichen Sockelbetrag gewährt werden.

Bereits in ihrem Koalitionsvertrag vom 20. November 2014 hatten die regierungstragenden Parteien unter anderem vereinbart, das kommunale Ehrenamt zu stärken und aufzuwerten. Dazu gehörte auch, dass die Mitarbeit in den kommunalen Vertretungen angemessen entschädigt wird, um diese für die Bürgerinnen und Bürger leistbar und attraktiv zu machen. Vor diesem Hintergrund wurde die Thüringer Entschädigungsverordnung 2018 auf Wunsch der regierungstragenden Fraktionen geändert. Mit der Ablösungsverordnung zur Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder wurden die Höchstbeträge für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder pauschal um 50 Prozent angehoben und auf den vollen Zehnerbetrag aufgerundet. Je nach Art der Entschädigung erhöhte sich die Höchstentschädigung durch die Anpassung im Jahr 2018 im Vergleich zur ursprünglichen Festlegung im Jahr 1995 um die folgenden absoluten Beträge:

Art der Entschädigung	Zahl der Einwohner Gemeinde/ Stadt/Landkreis	Absoluter Betrag der Anhebung Euro
Monatliche Pauschale (§ 2 Abs. 1 ThürEntschVO)	bei bis zu 5.000 Einwohnern	57
	bei bis zu 10.000 Einwohnern	86
	bei bis zu 50.000 Einwohnern	105
	bei bis zu 100.000 Einwohnern	134
	bei über 100.000 Einwohnern	163
Sitzungsgeld (§ 2 Abs. 2 ThürEntschVO)		14
	bei mehr als 50.000 Einwohnern	24
Sitzungsgeld ...		14
... mit monatlichem Sockelbetrag (§ 2 Abs. 3 ThürEntschVO)	bei bis zu 5.000 Einwohnern	14
	bei bis zu 10.000 Einwohnern	43
	bei bis zu 50.000 Einwohnern	72
	bei bis zu 100.000 Einwohnern	91
	bei über 100.000 Einwohnern	119

Zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes wurde darüber hinaus die Gewährung einer Mindestaufwandsentschädigung eingeführt. Diese beträgt ab dem Jahr 2019 mindestens 50 Prozent der möglichen Höchstbeträge nach §§ 2 und 3 ThürEntschVO. Die Mindestentschädigung erhöht sich ab dem Jahr 2020 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate gemäß § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG).

3. Hält die Landesregierung zwar eine wiederkehrende Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erforderlich, demgegenüber aber eine Anpassung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen für entbehrlich, wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort:

Eine wiederkehrende Anpassung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen ähnlich der Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten wird für entbehrlich gehalten, da jeweils unterschiedliche Zielrichtungen verfolgt werden.

Im Gegensatz zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage, bei welchen ein zeitlich überschaubarer zusätzlicher Aufwand für ihr ehrenamtliches Engagement entschädigt wird, wird den Beamten auf Zeit eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit gewährt. Die wiederkehrende Festsetzung der Höchstbeträge der Dienstaufwandsentschädigung für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit bemisst sich daher nach den besoldungsrechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus differenziert die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit nicht zwischen Mindestaufwandsentschädigung und zu gewählender Höchstaufwandsentschädigung. Vor diesem Hintergrund ist die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit mit den Regelungen, die für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage gelten, nicht vergleichbar.

Mit der Änderung der Thüringer Entschädigungsverordnung im Jahr 2018 wurde durch die Einführung einer Mindestentschädigung ab dem 1. Januar 2019, die sich ab dem Jahr 2020 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate gemäß § 26 Abs. 3 ThürAbgG erhöht, bereits das Ziel verfolgt, dem von den kommunalen Mandatsträgern zu leistenden Arbeits- und Zeitaufwand auch zukünftig angemessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurden die Höchstbeträge im Jahr 2018 um 50 Prozent angehoben und auf einen vollen Zehnerbetrag aufgerundet, um den Gemeinden, Städten und Landkreisen auch in dieser Hinsicht über einen längerfristigen Zeitraum einen angemessenen Spielraum für die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung einzuräumen.

4. Inwieweit befindet sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Diskussionsprozess darüber, die Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder in Gemeinderäten und Kreistagen einer vergleichbaren automatisierten Anpassung zu unterziehen, wie sie bei den Dienstaufwandsentschädigungen hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter seit Jahren gängige Praxis ist? Welche Positionen mit welcher Begründung vertreten hierzu die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände jeweils?

Antwort:

Die Frage der Angemessenheit der in der Thüringer Entschädigungsverordnung festgelegten Höhe der Entschädigungen für die Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder wurde seit der Neufassung der Verordnung im Jahr 2018 weder von Seiten der Kommunen noch seitens der kommunalen Spitzenverbände an die Landesregierung herangetragen. Dies betrifft sowohl die dort festgelegten Höchst- als auch die Mindestbeträge. Die Landesregierung befindet sich daher nicht in einem entsprechenden Diskussionsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die in dieser Hinsicht von den kommunalen Spitzenverbänden vertretene Auffassung ist der Landesregierung nicht bekannt.

Maier
Minister

Anlage

Nr.	Erhöhung ab	prozentuale Erhöhung (vom Hundert)	Staatsanzeiger ThürDauwEV vom 04.09.1992
1	01.01.1995	5,1	Nr. 7/1995, S. 223
2	01.01.1996	5,7	Nr. 1/1996, S. 5
3	01.01.1997	1,3	Nr. 52/1998, S. 2357
4	01.09.1997	1,0	Nr. 52/1998, S. 2357
5	01.01.1998	1,5	Nr. 52/1998, S. 2357
6	01.09.1998	1,5	Nr. 52/1998, S. 2357
7	01.01.2000	2,9	Nr. 6/2000, S. 277
8	01.08.2000	0,5	Nr. 29/2001, S. 1605
9	01.01.2001	3,3	Nr. 29/2001, S. 1605
10	01.01.2002	3,7	Nr. 41/2001, S. 2067
11	01.01.2003	1,0	Nr. 31/2004, S. 1863
12	01.07.2003	2,4	Nr. 31/2004, S. 1863
13	01.01.2004	1,5	Nr. 31/2004, S. 1863
14	01.04.2004	1,0	Nr. 31/2004, S. 1863
15	01.08.2004	1,0	Nr. 31/2004, S. 1863
16	01.07.2008	2,9	Nr. 31/2008, S. 1319
17	01.03.2009	3,0	Nr. 32/2009, S. 1355
18	01.03.2010	1,2	Nr. 32/2010, S. 1355
19	01.10.2011	1,5	Nr. 44/2011, S. 1503
20	01.04.2012	1,9	Nr. 44/2011, S. 1503
21	01.10.2013	2,45	Nr. 44/2013, S. 1755
22	01.08.2014	2,75	Nr. 44/2013, S. 1755
23	01.09.2015	1,9	Nr. 51/2015, S. 2300
24	01.09.2016	2,1	Nr. 51/2015, S. 2300
25	01.01.2017	1,8	Nr. 47/2017, S. 1768
26	01.01.2018	2,35	Nr. 47/2017, S. 1768
27	01.01.2019	3,2	Nr. 33/2019, S. 1279
28	01.01.2020	3,2	Nr. 33/2019, S. 1279
29	01.01.2021	1,4	Nr. 33/2019, S. 1279
30	01.12.2022	2,8	Nr. 51/2022, S. 1570